Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift: neue Folge der Revue

internationale de théologie

Band: 73 (1983)

Heft: 1

Artikel: Gemeinsame Beschlusstexte

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-404661

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gemeinsame Beschlusstexte

1. Die Autorität der Kirche und in der Kirche

I.

1. Ursprung und Grundlage der Autorität der Kirche als gottmenschlicher Gemeinschaft ist die Vollmacht und Autorität ihres Herrn und Hauptes Jesus Christus, die er vom Vater empfangen hat (vgl. Mat. 28, 18; Luk. 10, 16). Der Herr übte diese auf das Erlösungswerk bezogene Vollmacht und Autorität in seinem irdischen Leben aus und übertrug sie nach seiner Auferstehung den Aposteln – durch sie den Bischöfen – und der gesamten Kirche (Mat. 28, 19–20; Joh. 20, 21).

Der Herr, welcher der Kirche verheissen hatte, dass er bei ihr bleibe «alle Tage bis zur Vollendung der Welt» (Mat. 28, 20), sandte ihr auch «einen anderen Beistand», «den Geist der Wahrheit» (Joh. 14, 16–17; 15, 26; 16, 13), damit er auf immer in ihr bleibe und sie in die ganze Wahrheit führe. Daher heisst die Kirche «Kirche des lebendigen Gottes, Säule und Fundament der Wahrheit» (1. Tim. 3, 15).

- 2. Die Kirche übt ihre Vollmacht und Autorität im Namen Jesu Christi und in der Kraft des in ihr wohnenden Beistandes aus. Daher verrichtet sie das ihr aufgetragene Werk in autoritativer Weise durch die geistlichen Kräfte, die sie in allen ihren Gliedern erfüllen, nämlich «Liebe, Freude, Friede, Langmut, Freundlichkeit, Güte, Treue, Sanftmut und Enthaltsamkeit» (Gal. 5, 22–23), nicht aber unter Anwendung äusserer Zwangsmittel.
- 3. Die so beschaffene Ausübung der Autorität der Kirche führt bei den Gliedern der Kirche zur inneren Bereitschaft, die von der Kirche mit Vollmacht vorgetragene göttliche Wahrheit anzuerkennen und sie sich in der Freiheit, zu der «Christus uns befreit hat» (Gal. 5, 1), und im Gehorsam anzueignen. Die Erkenntnis der Wahrheit geschieht im Heiligen Geist, die Wahrheit aber macht uns frei (vgl. Joh. 8, 32), denn «wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit» (2. Kor. 3, 17).
- 4. Die Autorität der Kirche, deren Träger die gesamte Kirche als Leib Christi ist, kam in der Geschichte in Vorgängen und Entscheidungen zur Geltung, durch welche die Heilige Schrift und die heilige Tradition vor aller Verfälschung durch Häresien bewahrt, die kanonischen Bücher der Heiligen Schrift von den unwahren unterschieden und der Kanon der Heiligen Schrift festgesetzt, die lebendige Glau-

bensüberlieferung bewahrt, ausgelegt und weitergegeben, das Glaubensbekenntnis formuliert, vervollständigt und durchgesetzt, die Grundsätze des geistlichen Amtes und der Verfassung festgelegt und die Ordnung des Gottesdienstes und des gesamten kirchlichen Lebens ausgebildet wurden.

5. Eine stete Aufgabe der Kirche stellt die Auslegung der Heiligen Schrift dar. Die Heilige Schrift steht nicht über der Kirche, sie entstand in ihr, und so wie die Kirche im Licht des Zeugnisses der heiligen Offenbarung lebt, so wird auch die Heilige Schrift in Verbindung mit der in der Kirche lebenden Überlieferung und den von ihr formulierten Glaubensentscheidungen verstanden und ausgelegt. Daher ist nur jene Lehre wahr, die – jenseits der Problematik des zeitgebundenen und sprachbedingten Ausdrucks – in ihrem Wesen mit der Heiligen Schrift und der heiligen Überlieferung übereinstimmt. In der Ausübung ihrer Autorität bei dogmatischen Entscheidungen stützt sich die Kirche stets auf beide, nämlich die Heilige Schrift und die heilige Überlieferung, indem sie beider Zeugnis bewahrt und ihr Verständnis vertieft.

II.

Besondere Bedeutung hat hier für die Kirche auch die einstimmige Lehre ihrer Väter und Lehrer. In ihren Schriften ist die apostolische Überlieferung, deren inspiriertes schriftliches Zeugnis die heilige Schrift darstellt, erhalten und ausgelegt. Diese Übereinstimmung der Väter nimmt die Kirche als autoritatives Zeugnis der Wahrheit an (vgl. Vincentius von Lerin, Commonit. 3 und 28 und die gesamte Überlieferung der Väter).

III.

Träger und Organe der Autorität in der Kirche im einzelnen sind: 1. Der Bischof, der rechtmässig in apostolischer Sukzession der Ortskirche vorsteht. Die Stellung und Aufgabe des Bischofs in seiner Eigenschaft als Autoritätsträger hat der heilige Ignatius von Antiochien klar ausgesprochen, wenn er bemerkt, dass, wer dem Bischof gehorcht, die Autorität Gottes annimmt, da der Bischof die Autorität Gottes repräsentiert und in sich trägt (Magn. 3, 1–2; 6, 1; Trall. 2, 1), wobei er stets in Gemeinschaft mit den von ihm eingesetzten Presbytern handelt: «Wie nun der Herr ohne den Vater, mit dem er eins ist,

nichts getan hat, weder in eigener Person, noch durch die Apostel, so sollt auch ihr ohne den Bischof und die Presbyter nichts unternehmen» (Magn. 7, 1; vgl. Eph. 4, 1; Trall. 3, 1; Smyrn. 8, 1).

In der Vollmacht und Autorität der Gnade des bischöflichen Amtes wacht der Bischof über die Reinheit der Glaubenslehre der Kirche, hält ihre Ordnungen aufrecht, ist der Verwalter der Sakramente und leitet durch die Verkündigung die ihm anvertraute Herde zu den Auen des Heils der evangelischen Gnade. In seiner Kirche handelt der Bischof in einmütiger Verbindung mit dem Presbyterium und dem Volk, das seinerseits dem Bischof als seinem evangelischen Hirten folgt. Nach dem heiligen Cyprian ist die Kirche «das Volk, das mit dem Bischof geeint ist, und die Herde, die an ihrem Hirten hängt. Du musst also wissen, dass der Bischof in der Kirche ist und die Kirche im Bischof» (Ep. 66, 8).

2. Die Synoden der Kirche, insbesondere die ökumenischen Konzile. In den Konzilen repräsentiert jeder der Bischöfe seine eigene Kirche kraft seines bischöflichen Amtes. Die Beschlüsse der Konzile aber beanspruchen und haben Autorität, insofern sie die Zustimmung der Kirche besitzen, die durch die versammelten Bischöfe repräsentiert wird (vgl. Apg. 15).

IV.

- 1. Die Autorität der Kirche ist auch mit dem gemeinsamen Glaubensbewusstsein der Kirche verbunden. Dieses ist das einmütige Glaubensbewusstsein von Klerus und Volk, das weiteste Zeugnis der Gesamtheit der Kirche (Pleroma), die an der Verantwortung teilhat, dass die überlieferte Wahrheit stets unverletzt und unverfälscht bewahrt wird. Das gemeinsame Glaubensbewusstsein der Kirche bildet unter anderem auch das entscheidende Kriterium für die Anerkennung der ökumenischen Konzile als solcher und ihrer Väter als echter Interpreten des Glaubens der Kirche, die sie von Rechts wegen vertreten.
- 2. Das gemeinsame Glaubensbewusstsein zeigt sich in unterschiedlicher Weise. Es kommt zum Ausdruck bei den Bekennern und Märtyrern, den Wüstenvätern und Mystikern, den heiligen Mönchsvätern, den mit einem Charisma begabten Gläubigen und allgemein bei allen, die in Taufe und Firmung die Gaben des Heiligen Geistes empfangen haben und gleichfalls zur Bezeugung des Evangeliums in der Welt berufen sind, im Gottesdienst und in weiteren Äusserungen des kirchlichen Lebens.

3. Abschliessend ist zu unterstreichen, dass die Autorität auf allen Stufen und in allen Weisen ihrer Ausübung den Geist der Wahrheit, der Demut und der Freiheit voraussetzt. Nur so wird die Autorität der Kirche und in der Kirche zum Segen für ihr Leben und für ihren Dienst in der Welt ausgeübt. Denn der Herr der Kirche, dem alle Vollmacht und Autorität im Himmel und auf Erden gegeben ist, hat diese Vollmacht ausgeübt als einer, der dient (vgl. Luk. 22, 27; Joh. 13, 14–17). Daher muss die Autorität der Kirche dienenden Charakter haben und in allem auf die Auferbauung des Leibes Christi und sein Wachstum in Liebe gerichtet sein (vgl. Eph. 4, 11–16).

2. Die Unfehlbarkeit (Untrüglichkeit) der Kirche

Der wahre und wahrhaftige Gott (Joh. 3, 33; 17, 3; Röm. 3, 4; 1. Thess. 1, 9) sandte seinen Sohn, der selber die Wahrheit ist (Joh. 14, 6), «für uns Menschen und zu unserem Heil», das in der von ihm gegründeten Kirche verwirklicht wird. Ihr sendet der Sohn vom Vater her den Beistand, den Geist der Wahrheit, der vom Vater ausgeht, damit er für immer bei ihr bleibt und sie in die ganze Wahrheit führt (Joh. 14, 15–17). Die Kirche hat daher teil an der Wahrhaftigkeit, Treue und Untrüglichkeit Gottes. Der Heilige Geist zeugt von Christus, und darum legt auch die Kirche, vom Beistand erleuchtet, Zeugnis von ihrem Herrn und seiner Lehre ab, wenn sie die apostolische Überlieferung aufnimmt und weitergibt (Joh. 15, 26–27). Der Heilige Geist lehrt sie alles und erinnert sie an alles, was ihr Christus gesagt hat (Joh. 14, 26; vgl. 15, 26).

Da Christus bis an das Ende der Welt bei seiner Kirche bleibt (Mat. 28, 20), bewahrt sie – trotz aller menschlichen Schwäche ihrer Glieder – die geoffenbarte Wahrheit, das ihr anvertraute «kostbare Gut» (2. Tim. 1, 14), rein und unversehrt, so dass die Pforten der Unterwelt sie nicht überwinden werden (Mat. 16, 18). Deshalb heisst die Kirche «Haus Gottes», «Säule und Fundament der Wahrheit» (1. Tim. 3, 15) und vermag den ihr übergebenen Glauben ihren Gliedern zuverlässig zu vermitteln und vor der Welt unverfälscht zu bezeugen. Die Unfehlbarkeit der Kirche stammt von ihrem Herrn und dem Heiligen Geist her. Die Kirche ist in Christus, und er wirkt in ihr durch den Geist, der in die Herzen der Gläubigen gesandt ist (vgl. Gal. 4, 6). Diese wesenhafte Unfehlbarkeit wird durch Sünde und Irrtum der Glieder nicht aufgehoben (vgl. Röm. 3, 3–4).

Unfehlbar ist nur die Kirche als Ganzes, nicht aber einzelne Glieder für sich allein, seien es Bischöfe, Patriarchen oder Päpste, und auch nicht der Klerus, das Volk oder einzelne Ortskirchen je für sich allein. Da die Kirche die Gemeinschaft der Gläubigen ist, die alle von Gott gelehrt sind (vgl. Joh. 6, 45), eignet die Unfehlbarkeit der Gesamtheit der Kirche. Alle miteinander, Amtsträger und Laien, bilden als Glieder den Leib Christi und sind «die Fülle dessen, der alles in allem erfüllt» (Eph. 1, 23). Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die «Salbung von dem, der heilig ist», haben, die Wahrheit recht erkennen (vgl. 1. Joh. 2, 20. 27) und aus ihr leben, ist es also, die nicht irrt, wenn sie übereinstimmend von den Bischöfen bis zum letzten Gläubigen aus dem Volk den gemeinsamen Glauben bekennt.

Das höchste Organ der Kirche, ihren Glauben unfehlbar auszusprechen, ist deshalb allein das ökumenische Konzil. Unter diesem als Mund der ganzen Kirche stehen sowohl die örtlichen Synoden als auch die Bischöfe und alle einzelnen Glieder der Kirche, wie schon in der Zeit der Apostel die Versammlung der Apostel, die zusammen mit den Presbytern und der ganzen örtlichen Jerusalemer Gemeinde in einmütiger Weise den Willen der gesamten Kirche zum Ausdruck brachte, über eine grössere Autorität verfügte als jeder einzelne Apostel (vgl. Apg. 15). Das ökumenische Konzil, das unter dem Beistand des Heiligen Geistes entscheidet, hat seine Unfehlbarkeit auf Grund seiner Übereinstimmung mit der ganzen katholischen Kirche. Ohne diese Übereinstimmung ist keine Versammlung ein ökumenisches Konzil.

Die Notwendigkeit, dogmatische Entscheidungen zu treffen, besteht für die Kirche dann, wenn die gesunde Lehre bedroht ist oder besonderer Erklärung und Bezeugung bedarf zur Abwehr von Häresien und Schismen und zur Bewahrung der kirchlichen Einheit. Es versteht sich, dass die Unfehlbarkeit sich nur auf die Heilswahrheit des Glaubens bezieht.

In grundlegender Weise hat der Heilige Geist, welcher der Geist Christi ist, die Heilige Schrift inspiriert, die vom fleischgewordenen ewigen Wort Gottes Zeugnis gibt. Die Leitung der Kirche durch den Heiligen Geist verstehen wir deshalb als eine, die sich stets in Entsprechung sowohl zur Schrift als auch zur überlieferten apostolischen Lehre vollzieht und niemals ohne Bezug auf diese beiden ist (vgl. Joh. 16, 13). Die hierauf beruhende Kontinuität des in der Kirche bewahrten Glaubens schliesst deshalb die Notwendigkeit ein, an seiner Fülle gemäss dem Zeugnis der Kirche aller Zeiten festzuhalten.

3. Die Synoden der Kirche

Die Kirche ist als der Leib Christi der Tempel des Heiligen Geistes, in dem alle Glieder in den einen Leib getauft sind und so in der Gemeinschaft des neuen Lebens verharren und miteinander im Heiligen Geist die Wahrheit erkennen.

Die altkirchliche bischöfliche und synodale Verfassung ist Ausdruck des Lebens der Kirche als der Gemeinschaft aller Glieder in der Einheit des Leibes Christi. Demgemäss sind die Bischöfe, die als Repräsentanten des Hauptes der Kirche – und das ist Christus – der eucharistischen und der synodalen Versammlung vorstehen, mit dem ganzen Volk Gottes als Glieder des einen Leibes verbunden (vgl. Ignatius von Antiochien, Smyrn. 8, 2).

In der Vielfalt des neuen Lebens, das sich in Christus durch den Heiligen Geist verwirklicht (1. Kor. 12, 1–31), erweist sich der synodale Charakter als Grundlage der kirchlichen Ordnung. Deshalb kann die Kirche als von Gott berufenes, von Christus erlöstes und vom Heiligen Geist erleuchtetes Volk als die grosse Synode bezeichnet werden, in der sich die trinitarische Einheit Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, abbildet.

Dieser Grundcharakter der Kirche tritt besonders deutlich bei den repräsentativen Zusammenkünften der Bischöfe der Ortskirchen hervor, die sich auf ihren Synoden zu Beratung und Entscheidung über Fragen des Glaubens und der Ordnung treffen, wobei diese Entscheidungen letztlich der Annahme oder Verwerfung durch die ganze Kirche unterliegen.

Höchsten Ausdruck findet dieses synodale Leben der Kirche im ökumenischen Konzil. Es wird einberufen, damit auf ihm die Bischöfe als Repräsentanten der Gemeinschaft aller Ortskirchen in Fragen des Glaubens und der kirchlichen Ordnung, welche die ganze Kirche angehen, verbindliche Entscheidungen treffen. Die ökumenischen Konzile dienen als das höchste Organ der Kirche, wenn es darum geht, Irrlehren abzuwehren, das Dogma zu formulieren, die kirchliche Verfassung auszugestalten und zu festigen, und die kirchliche Einheit, die auf dem rechten Glauben beruht, zu bewahren.

Als solche ökumenische Konzile werden die folgenden sieben anerkannt: Nizäa 325, Konstantinopel 381, Ephesus 431, Chalzedon 451, Konstantinopel 553 und 680 sowie Nizäa 787. In ihnen fand das gemeinsame Glaubensbewusstsein der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche seinen Ausdruck und trat die Einheit aller Ortskirchen in dem einen heiligen Leib Christi in Erscheinung. Daher stehen die ökumenischen Konzile nicht über der Kirche als Ganzes, sondern in ihr. Daher ist die Ökumenizität eines Konzils und die Gültigkeit seiner Beschlüsse nicht schon mit seiner Einberufung gegeben. Vielmehr erweist es sich als ökumenisch in der nachfolgenden freien Anerkennung (Rezeption) durch die Gesamtheit (Pleroma) der Kirche.

Durch ihre Teilnahme am ganzen Leben der Kirche verwirklichen ihre Glieder – Amtsträger und Laien – ihre Einheit im Leib Christi. In dieser Einheit und Ganzheit kommt die Unfehlbarkeit der Kirche zum Ausdruck. Dementsprechend können ökumenische Konzile auch Entscheidungen örtlicher Synoden als unter dem Beistand des Heiligen Geistes getroffen anerkennen. Andererseits haben auch örtliche Synoden die Entscheidungen ökumenischer Konzile inhaltlich vorbereitet und die Aufnahme der getroffenen Entscheidungen gefördert.

Die Beschlüsse der Konzile sind entweder Glaubensentscheidungen (horoi) oder Rechts- und Ordnungssätze (kanones). Von ihnen haben die Glaubensentscheidungen unbedingte Autorität und bleibend verpflichtenden Charakter für die ganze Kirche, da sie das auf der Offenbarung beruhende Dogma betreffen. Sie können deshalb ihrem Inhalt nach nicht verändert oder aufgehoben werden. Die Kirche kann sie jedoch gemäss den jeweiligen Umständen und Erfordernissen für das Glaubensverständnis und das Glaubenszeugnis interpretierend entfalten. Die Kanones der ökumenischen wie auch der örtlichen Synoden können, soweit sie nicht Fragen des Glaubens betreffen, grundsätzlich durch neue Kanones entsprechender späterer Synoden ersetzt oder ergänzt werden.

Allgemein sind die Orthodoxen und Altkatholischen Kirchen darüber hinaus der Auffassung, dass ihre Synoden das Recht haben, nötigenfalls neue Kanones festzusetzen und im eigenen kirchlichen Bereich anzuwenden.

4. Die Notwendigkeit der apostolischen Sukzession

1. Als apostolische Sukzession wird hier sowohl die Weitergabe der Gnade des geistlichen Amtes durch die rechtmässige Handauflegung als auch im weiteren Sinn die Apostolizität verstanden: die Fortdauer und unverfälschte Bewahrung der von den Aposteln überlieferten Glaubenslehre sowie die ununterbrochene Nachfolge der Bischöfe

von den Aposteln her. Das erste bildet die Grundlage, das zweite ist wesentliches Kennzeichen der apostolischen Sukzession, insofern das Abgehen von der apostolischen Lehre die apostolische Kontinuität zerstört und die rechtswidrige Weihe durch Unbefugte sie abreissen lässt.

Die apostolische Sukzession in diesem weiteren Sinn ist für das Leben der Kirche wesentlich und notwendig, um das Heilswerk des Herrn durch die zuverlässige Weitergabe der heiligenden und rettenden Gnade weiterzuführen. Wie Jesus Christus vom Vater gesandt wurde, so sandte er auch die Apostel, um durch sie das Volk Gottes zu sammeln und seine Kirche zu gründen und aufzubauen.

2. In ihrer Eigenschaft als Augenzeugen des auferstandenen Christus und in ihrer Aufgabe bei der Grundlegung der Kirche haben die Apostel zwar keine Nachfolger und können auch keine haben. Sie haben jedoch Nachfolger in der apostolischen Aufgabe, durch die Verkündigung des Wortes Gottes und den Vorsitz im liturgischen und sakramentalen Leben, besonders bei der Feier der heiligen Eucharistie, die Gemeinde immer wieder zu sammeln und aufzubauen.

Obwohl das Neue Testament von vielen Charismen und Diensten unter den Gläubigen spricht, lässt es keinen Zweifel an der Einzigartigkeit, Unwiederholbarkeit und grundlegenden Bedeutung von Amt und Aufgabe der Apostel (vgl. Apg. 1, 21–22; 1. Kor. 12, 28; Eph. 2, 20; Apg. 21, 14).

3. Die Kirche hat ihr Leben von Christus, der durch den Heiligen Geist in ihr gegenwärtig ist und wirkt. Christus ist der Herr der Kirche, der zu ihr spricht, der sie liebt und auf den sie hört. Diese Beziehung zwischen Christus und der Kirche ist nicht bloss ein abstrakter Gedanke, sondern konkrete Wirklichkeit und Erfahrung, die durch von Christus berufene Personen vermittelt wird. Wie das in der Zeit der Apostel geschah, so muss es auch in unserer Zeit und zu allen Zeiten geschehen, da die Struktur der Kirche ihrem Wesen nach keine andere sein kann als jene, die ihr Christus gegeben hat.

Die Kirche, die als Gemeinschaft nicht ohne diese Struktur sein kann, muss auch in ununterbrochenem zeitlichem Zusammenhang mit ihrem Ursprung sowie mit der Kirche der vorausgegangenen und nachfolgenden Generationen stehen. Die Berufung der Träger des geistlichen Amtes in der apostolischen Sukzession geschieht daher nicht als etwas völlig Neues ohne Zusammenhang mit dem Ursprung der Kirche, sondern als Wiederaufnahme und Weitergabe dessen, was von Anfang an in der Kirche geschah. Die Handauflegung mit Gebet

in der Gemeinschaft der ganzen Kirche ist das einzige von der Schrift und der Überlieferung bezeugte sakramentale Mittel zur Weitergabe der Gnade des geistlichen Amtes¹.

- 4. Die Notwendigkeit der ungebrochenen Bewahrung der apostolischen Sukzession sowohl als Kontinuität der apostolischen Lehre als auch als Weitergabe des geistlichen Amtes und der Sendungsgnade durch die rechtmässige Handauflegung ist allgemeine Lehre der Kirchenväter.
- 5. Die Notwendigkeit der apostolischen Sukzession im obigen Sinn hebt die Orthodoxe Kirche des Ostens von alters her und auch jetzt besonders hervor und stellt die Frage nach ihr bei jeder Bemühung zur Wiederherstellung der christlichen Einheit. An dieser Notwendigkeit hält auch die Altkatholische Kirche fest.

¹ Näheres dazu wird in den Texten über die Sakramente, mit denen sich die Kommission noch beschäftigen wird, ausgeführt werden.